

Geschasster Feuerwehrmann rehabilitiert



Foto: Schüller

Die Stadt hat einen Feuerwehrmann suspendiert. Das Gericht sieht keinen Tatverdacht wegen eines schweren Dienstvergehens.

Die Kündigung durch die Stadt Monheim wegen des Vorwurfs der Untreue beschäftigt die Gerichte seit 2016. In einem separaten Verfahren geht es um entgangene Zulagen.

VON PETRA CZYPEREK

MONHEIM | Die Kündigung eines hauptamtlichen Monheimer Feuerwehrmannes und sein Ausschluss auch aus der freiwilligen Wehr hat seit 2016 mehrere Gerichte beschäftigt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Düsseldorf bereits 2019 das Ermittlungsverfahren gegen den vom Dienst enthobenen 59-Jährigen eingestellt hatte, liegt jetzt das nächste

rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die Stadt Monheim vor, sagt Rechtsanwalt Martin Pröpper. Er vertritt den Mann. Demnach sei sein Mandant nun „rehabilitiert“ und der „Vorwurf der Untreue“ sei „vom Tisch“. Außerdem habe er nicht aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden dürfen.

Der 59-Jährige war schon im Oktober 2016 beurlaubt und im Dezember des selben Jahres vorläufig vom Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr suspendiert worden. Auch seine hauptamtliche Aufgabe als Sachgebietsleiter bei der städtischen Feuerwehr durfte er nicht mehr ausüben. Der Stadtrat hatte ihn im Juli 2017 entpflichtet.

Die Stadtverwaltung strengte ein Disziplinarverfahren gegen ihn an, weil er als ehrenamtlicher Kassierer des Stadtfeuerwehrverbandes Spenden für die freiwillige Wehr gesammelt und Spendenquittungen ausgestellt hatte, obwohl dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt worden war. Er selber habe sich nicht bereichert, sagt Martin Pröpper. Außerdem soll es über Jahre Unregelmäßigkeiten bei Buchungen gegeben haben, so die Begründung der Stadt. Pröppers Mandant hatte den Vorwürfen widersprochen. Es habe keine Unstimmigkeiten bei der Kassenführung gegeben, betonte der Anwalt.

Das Verwaltungsgericht sei jetzt zu dem Schluss gekommen, dass gegen den Feuerwehrmann „zu keinem Zeitpunkt ein dringender Tatverdacht in Bezug auf die Begehung einer Untreue oder eines anderen schweren Dienstvergehens vorlag“. Und hinsichtlich des Verwaltungshandelns der Stadt Monheim schreibt das Gericht: „Die Beklagte selbst ging offenbar nicht vom Vorliegen eines dringenden Tatverdachts aus. Denn aus der Begründung in der streitgegenständlichen vorläufigen Anordnung der Disziplinarmaßnahme ergibt sich nicht, dass die Beklagte das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des dringenden Tatverdachts überhaupt geprüft, geschweige denn bejaht hat.“ Der Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr vom 9. Dezember 2016 sei daher nicht rechtens gewesen, so Pröpper und sei durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf nun aufgehoben worden.

Bürgermeister Daniel Zimmermann sieht jedoch keinen Handlungsbedarf. „Die Stadt hat erreicht, was sie wollte“, sagt er. Der Mann sei für die Feuerwehr einfach nicht tragbar gewesen. „Es ist ein Vertrauensschaden entstanden.“ Er habe seine Aufgaben vernachlässigt und es „verschusselt, die

Feuerwehrleute für Atemschutzübungen anzumelden“, so der Bürgermeister. Jetzt sei er im Ordnungsamt eingesetzt. Man habe dem inzwischen 59-Jährigen eine Schulung angeboten, in der er sich für den allgemeinen Verwaltungsdienst fortbilden solle. Im Anschluss könne er bis zu seiner Rente mit Mitte 60 in der Verwaltung arbeiten.

Abgekoppelt von den bisherigen Gerichtsverfahren ist der Vergütungsaspekt. Welche Beträge dem Feuerwehrmann für entgangene Zulagen im Einsatzdienst zu erstatten sind, müsse später geklärt werden, berichtet sein Anwalt Pröpper. Die Stadt rechnet hier nicht mit hohen Nachzahlungen. Martin Frömmer (Zentraler Service bei der Stadtverwaltung) geht von „einer ganz geringen und unspektakulären Summe“ aus. Es handele sich hierbei um eine Stellenzulage für Beamte im Einsatzdienst. Damit werde unter anderem der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand abgegolten. Die Zulage betrage derzeit rund 130 Euro. Die Klage habe eine Zahlung ab September 2018 zum Inhalt.

INFO

[AGB](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Datenerhebung](#)

[Datenschutzeinstellungen](#)

© Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

ALLE RECHTE VORBEHALTEN